
Hinweise zu Schmuck und Piercings im Sportunterricht

Im Sportunterricht sind grundsätzlich alle Schmuckgegenstände wie z. B. Uhren, Armbänder, Ringe usw. abzulegen, um Verletzungen zu vermeiden. Dazu gehören auch Körperschmuckstücke wie Ohringe und Piercings. In Ausnahmen ist ein Überkleben mit Pflastern oder Klebeband möglich, wenn dadurch die Verletzungsgefahr abgestellt werden kann.

Maßgeblich ist dabei die Auffassung der Sportlehrerin oder des Sportlehrers, weil die Verantwortung im Rahmen der Aufsichtspflicht bei diesen Personen liegt. Eine Entbindung von dieser Aufsichtspflicht ist nicht möglich, da unter Umständen auch die Rechte Dritter betroffen sind.

Werden Piercings der Sportlehrerin oder dem Sportlehrer nicht gemeldet, oder nach Aufforderung nicht abgelegt, liegt eine Verletzung der Allgemeinen Pflichten aus dem Schulverhältnis vor (§ 42 Schulgesetz NRW), auf die mit geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen reagiert werden muss. Zwingend erforderlich ist der Ausschluss von der Unterrichtsstunde oder einer bestimmten Übung, um Verletzungen der Schülerin/ des Schülers, oder von Mitschülern auszuschließen.

Werden Leistungen von einer Schülerin oder einem Schüler nicht erbracht, weil sie auf Grund von Piercings von der Teilnahme an der Übung ausgeschlossen wurden, ist diese Teilleistung mit der Note ungenügend zu werten.

Die Schulleitung